

Az.: 5 A 197/15
1 K 1279/08

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

der Wohnungsgenossenschaft eG
vertreten durch den Vorstand

- Klägerin -
- Berufungsbeklagte -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Abwasserzweckverband
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden

- Beklagter -
- Berufungskläger -

prozessbevollmächtigt:

wegen

Abwassergebühren
hier: Berufung

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Munzinger, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Döpelheuer und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Tischer ohne mündliche Verhandlung

am 15. Januar 2018

für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Beklagten wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 20. Dezember 2012 - 1 K 1279/08 - geändert. Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Beklagte vorher Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Der Beklagte wendet sich mit seiner Berufung gegen die Aufhebung von ihm festgesetzter Abwassergrundgebühren durch das Verwaltungsgericht.
- 2 Er erhob mit Bescheid vom 31. Januar 2008 für ein Grundstück der klagenden Wohnungsgenossenschaft Abwassergebühren für das Kalenderjahr 2007 in Höhe von insgesamt 9.476,77 €, davon 6.536,77 € Verbrauchs- und 2.940,00 € Grundgebühren für 49 Wohneinheiten. Den gegen die Grundgebührenerhebung gerichteten Widerspruch der Klägerin wies er mit Widerspruchsbescheid vom 13. Oktober 2008 zurück.
- 3 Der dagegen am 11. November 2008 erhobenen Klage hat das Verwaltungsgericht mit Urteil vom 20. Dezember 2012 - 1 K 1279/08 - stattgegeben und die Grundgebührenfestsetzung (2.940,00 €) aufgehoben, weil die Rechtsgrundlage für die Grundgebührenerhebung in § 44 der 2007 geltenden Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung des Beklagten (Abwassersatzung - AbwS) vom 9. Februar 2001

i. d. F. der 4. Änderungssatzung vom 14. Dezember 2006 unwirksam sei. Die Vorschrift stelle auf den in der Satzung nicht definierten und andernorts unterschiedlich definierten Begriff der Wohneinheit ab und sei daher zu unbestimmt. Sie entspreche fast wörtlich § 28 der Neufassung der Abwassersatzung des Beklagten vom 18. März 2010, der durch Normenkontrollurteil des erkennenden Senats vom 4. Juli 2012 - 5 C 34/09 - für unwirksam erklärt worden sei. Die rückwirkend ab 1. Januar 2009 in Kraft getretene 2. Änderungssatzung vom 25. September 2012 zu dieser Neufassung der Abwassersatzung, in der die Wohneinheit definiert werde, habe zu keiner Heilung geführt, weil sie das Jahr 2007 nicht betreffe. Ob der Gebührenbescheid selbst zu unbestimmt sei, weil er Abgabenschuldner und -objekt ungenau bezeichne, könne danach dahinstehen.

- 4 Nach Erlass einer Abwassersatzung vom 9. Dezember 2013 rückwirkend für 2006 bis 2008 durch den Beklagten hat der Senat auf dessen Antrag die Berufung gegen dieses Urteil mit Beschluss vom 10. April 2015 - 5 A 100/13 -, zugestellt am 29. April 2015, wegen ernstlicher Zweifel an seiner Richtigkeit zugelassen.
- 5 Der Beklagte hat seine Berufung am 28. Mai 2015 begründet und führt unter Einbeziehung seines erstinstanzlichen Vorbringens aus, bereits § 44 seiner Abwassersatzung in der ursprünglich 2007 geltenden Fassung sei nicht zu unbestimmt gewesen und selbst wenn, sei dieser Fehler bereits durch die ab 1. Januar 2009 in Kraft getretene 2. Änderungssatzung vom 25. September 2012 zur Neufassung der Abwassersatzung vom 18. März 2010 geheilt worden, weil nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats der nachträgliche Erlass einer wirksamen Satzung einen mangels wirksamer Satzungsgrundlage rechtswidrigen Abgabenbescheid selbst dann heile, wenn die Satzung ohne Rückwirkungsanordnung in Kraft trete. § 3a Abs. 2 Satz 3 SächsKAG stehe dem nicht entgegen. Er gelte nur für den hier nicht vorliegenden Fall einer Zurücknahme oder Aufhebung des Bescheids. Jedenfalls sei der Fehler mit seiner rückwirkend für den Streitzeitraum formell fehlerfrei in Kraft getretenen Abwassersatzung vom 9. Dezember 2013 geheilt worden. Deren § 2 Abs. 2b enthalte eine klare Definition der Wohneinheit. Es sei auch nicht zu beanstanden, für leerstehende Wohnungen Grundgebühren zu erheben, da bereits die verlegte Anschlussleitung zwischen Grundstück und Entwässerungsanlage den Gebührentatbestand der Inanspruchnahme der öffentlichen Wasseranlagen erfülle und

das bewusste Nehmen und Behalten dieses Anschlusses eine willentliche Inanspruchnahme der fixen Vorhalteleistung darstelle. Die Bemessung der Grundgebühr nach Wohneinheiten sei obergerichtlich anerkannt und zur Erfassung der fixen Vorhaltekosten (verbrauchsunabhängige Grundpreise für das Vorhalten der Leistungsbereitschaft) sachgerecht. Sie entstehe daher auch, wenn die Wohnung vorhanden, aber ungenutzt sei. Die Nutzungsmöglichkeiten des Eigentums am Grundstück schränke die Grundgebühr nicht ein. Die Privilegierung leerstehender Wohnungen sei unzulässig, da sonst die fixen Vorhaltekosten dafür der Allgemeinheit aufgebürdet würden. Die Grundgebühr sei eine Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme der Liefer- und Leistungsbereitschaft der öffentlichen Einrichtung.

6 Der Beklagte beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 20. Dezember 2012 - 1 K 1279/08 - zu ändern und die Klage abzuweisen.

7 Die Klägerin beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

8 Sie stützt sich auf die Gründe des verwaltungsgerichtlichen Urteils und des Normenkontrollurteils des erkennenden Senats vom 4. Juli 2012 - 5 C 34/09 - und führt aus, danach sei § 44 der Abwassersatzung des Beklagten in der ursprünglich 2007 geltenden Fassung unwirksam gewesen. Die 2. Änderungssatzung vom 25. September 2012 zur Neufassung der Abwassersatzung vom 18. März 2010 habe den Fehler nicht geheilt, weil sie vom erkennenden Senat durch Normenkontrollurteil vom 9. April 2014 - 5 C 34/12 - ebenfalls für unwirksam erklärt worden sei. Der Fehler könne auch nicht nachträglich geheilt werden. Der Erlass der Abwassersatzung vom 9. Dezember 2013 rückwirkend für 2006 bis 2008 sei nach so langer Zeit unzulässig. Deren formelle Rechtmäßigkeit werde bestritten. Ihr § 2 Abs. 2b enthalte auch keine klare Definition der Wohneinheit. Eine Wohneinheit müsse nach der Sächsischen Bauordnung zumindest über sanitäre Anlagen zur Wasserver- und -entsorgung verfügen, um bewohnbar zu sein, worauf die neue Satzung nicht abstelle, sondern nur auf nach außen abgeschlossene Räume mit separatem Eingang ins Freie oder in ein Treppenhaus. Zudem sei die nachträgliche Heilung des Gebührenbescheids

nur nach § 45 VwVfG bei Verfahrens- oder Formfehlern möglich. Das treffe bei unwirksamer Rechtsgrundlage nicht zu, die hier nur ausgetauscht worden sei, was aber nur dann zulässig sei, wenn sich der Bescheid auf eine falsche und nicht auf eine nichtige Rechtsgrundlage stütze. Das Nachschieben der Satzung verändere das Wesen des Gebührenbescheids und behindere ihre Rechtsverteidigung. Ein rechtswidriger Bescheid bleibe es, selbst wenn nachträglich eine wirksame Satzung in Kraft trete, wie der erkennende Senat mit Beschluss vom 7. Februar 2013 - 5 B 320/12 - entschieden habe. Das folge auch aus § 3a SächsKAG, aus dem zu schließen sei, dass bei Aufhebung eines Bescheids wegen unwirksamer Abgabensatzung ein neuer Bescheid erlassen werden müsse.

- 9 Für leerstehenden Wohnraum dürfe ohnehin keine Grundgebühr erhoben werden. Von den 49 Wohneinheiten auf ihrem Grundstück seien 2007 stets etwa 20 leer gewesen, deren Grundgebühren daher in Abzug zu bringen und insgesamt nur Grundgebühren von 1.710,00 € anzusetzen. Auch sei die Streichung der bisher geltenden Befreiungsvorschrift von der Grundgebühr bei Wohnungsleerstand in § 44 Abs. 3 AbwS ab 1. Januar 2007 rechtswidrig. Das greife unzulässig in ihr Eigentumsrecht ein, weil ihr nun vorgeschrieben werde, wie sie die Wasserversorgung auf ihrem Grundstück zu organisieren habe. Sie entscheide selbst, wie viele Wasserentnahmestellen sie auf ihrem Grundstück unterhalte. Die Grundgebühr sei daher nicht nach Wohneinheiten, sondern nach Grundstücken zu berechnen. § 14 SächsKAG sehe eine Grundgebühr nach Wohneinheiten nicht vor. Für Wohneinheiten bestehe auch kein Anschluss- und Benutzungszwang, nur für das Grundstück. Die Zahl der Wohneinheiten habe keinen Einfluss auf die Vorhalteleistung, weil diese erst am Übergabepunkt zur öffentlichen Abwasserleitung beginne und auf die dortige Rohrleitung begrenzt sei. Auf ihrem Grundstück sei sie für die Abwasserleitung selbst unterhaltungspflichtig. Welche fixen Vorhaltekosten für leere Wohnungen entstehen, trage der Beklagte nicht vor. Daher bestehe ein offenkundiges Missverhältnis der gebotenen öffentlichen Leistung zur Grundgebühr. Die vom Beklagten zitierte Rechtsprechung sei nicht einschlägig.
- 10 Die Beteiligten haben einer Entscheidung des Senats ohne mündliche Verhandlung mit Schriftsätzen vom 20. Dezember 2017 und 10. Januar 2018 zugestimmt.

- 11 Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die vorliegenden Gerichtsakten erster und zweiter Instanz sowie auf die Verwaltungsvorgänge des Beklagten Bezug genommen, die Gegenstand des Verfahrens waren.

Entscheidungsgründe

- 12 Die zulässige Berufung des Beklagten, über die mit Zustimmung der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung entschieden wird (§ 125 Abs. 1, § 101 Abs. 2 VwGO), ist begründet.
- 13 Die Klage ist abzuweisen, weil der Gebührenbescheid vom 31. Januar 2008 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 13. Oktober 2008 im angefochtenen Umfang rechtmäßig ist und die Klägerin nicht in ihren Rechten verletzt (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Der Beklagte hat die Grundgebühren von 2.940,00 € zu Recht festgesetzt.
- 14 Rechtsgrundlage des Abwassergebührenbescheids des Beklagten vom 31. Januar 2008 und des Widerspruchsbescheids vom 13. Oktober 2008 ist die Abwassersatzung des Beklagten vom 9. Dezember 2013 (im Folgenden: AbwS 2006-2008), die rückwirkend für die Veranlagungszeiträume vom 1. Januar 2006 bis 31. Dezember 2008 in Kraft getreten ist (§ 54 AbwS 2006-2008) und für diesen Zeitraum die Abwassersatzung des Beklagten vom 9. Februar 2001 i. d. F. ihrer Änderungssatzungen ersetzt hat.
- 15 Deren formelle Rechtmäßigkeit bestreitet die Klägerin lediglich pauschal, ohne darzulegen, an welchen formellen Mängeln sie leiden soll. Formelle Fehler sind auch nicht ersichtlich, so dass die formelle Rechtmäßigkeit der Satzung hier keinen Zweifeln unterliegt. Auch materiell begegnet sie vorliegend keinen Bedenken.
- 16 Dass § 54 AbwS 2006-2008 die bisherige Abwassersatzung nicht ausdrücklich außer Kraft setzt, ist unschädlich. Eine zu einem früheren Zeitpunkt in Kraft getretene Satzung verliert ihre Gültigkeit ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens einer zeitlich nachfolgenden Satzung, die - wie hier - die Erhebung einer gleichen oder gleichartigen Abgabe regelt, ohne dass dies zu Unklarheiten führt (OVG Schl.-H., Urt. v.

10. September 2015 - 4 LB 45/14 -, juris Rn. 42). Die neuere Rechtsvorschrift verdrängt dann die frühere (ThürOVG, Urt. v. 19. Juli 2006 - 3 N 582/02 -, juris Rn. 32).
- 17 Aufgrund dessen ist unerheblich, ob die Abwassersatzung des Beklagten vom 9. Februar 2001 i. d. F. ihrer Änderungssatzungen unwirksam war oder deren § 44 über die Erhebung der Grundgebühren. Zumindest diese Vorschrift war aber aus den im Normenkontrollurteil des Senats vom 4. Juli 2012 - 5 C 34/09 -, juris Rn. 126 ff., dargelegten Gründen wegen mangelnder Bestimmtheit der Norm unwirksam, weil sie dem § 28 der Neufassung der Abwassersatzung des Beklagten vom 18. März 2010 fast wörtlich entsprach, der Gegenstand dieses Normenkontrollurteils war.
- 18 Die 2. Änderungssatzung vom 25. September 2012 zur Neufassung der Abwassersatzung vom 18. März 2010 scheidet als Rechtsgrundlage bereits deshalb aus, weil diese Satzung, wenn auch aus formellen Gründen, vom Senat durch Normenkontrollurteil vom 9. April 2014 - 5 C 34/12 - für unwirksam erklärt wurde.
- 19 Im Übrigen gilt der vom Beklagten dazu zitierte Grundsatz, dass der nachträgliche Erlass einer wirksamen Satzung einen mangels wirksamer Satzungsgrundlage rechtswidrigen Bescheid im Kommunalabgabenrecht selbst dann heilt, wenn die Satzung ohne Rückwirkungsanordnung in Kraft tritt, dann allerdings mit Wirkung für die Zukunft, für das Beitragsrecht (SächsOVG, Urt. v. 9. Mai 2012 - 5 A 484/09 - Rn. 22; grundlegend: BVerwG, Urt. v. 25. November 1981 - 8 C 14.81 -, juris Rn. 19), nicht aber für das Gebührenrecht. Gegenteiliges hat der Senat im Beschluss vom 7. Februar 2013 - 5 B 320/12 -, juris Rn. 12, zum Gebührenrecht nicht angenommen, sondern nur auf die zitierte Rechtsprechung zum Beitragsrecht verwiesen und daneben ausgeführt, dass es nach ständiger Rechtsprechung des Senats zulässig ist, eine Gebührensatzung rückwirkend in Kraft zu setzen und dass dadurch eine Heilung des bisher rechtswidrigen Bescheids eintritt, wenn die Rückwirkung, wie auch vorliegend, ausdrücklich geregelt ist. Die nachträgliche Heilung eines ursprünglich rechtswidrigen Abgabenbescheids ist deshalb nicht nur bei Verfahrens- oder Formfehlern (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 lit. b SächsKAG i. V. m. § 126 AO) möglich, sondern auch dann, wenn der dem Abgabenbescheid anhaftende materielle Mangel nachträglich beseitigt wird, selbst wenn der Mangel im Fehlen der erforderlichen gesetzlichen Grundlage besteht (vgl.

BVerwG a. a. O.). Aus § 3a Abs. 2 Satz 3 SächsKAG folgt nichts anders. Die Vorschrift gilt bereits ausdrücklich nur „im Falle der Zurücknahme oder Aufhebung eines Verwaltungsakts wegen Unwirksamkeit einer Abgabensatzung“, mithin nicht, solange der Bescheid nur angefochten, aber nicht aufgehoben oder zurückgenommen ist.

20 Auch der Einwand der Klägerin, der Gebührenbescheid werde durch das Nachschieben der vermeintlich rechtmäßigen Satzung in seinem Wesen verändert und sie so in ihrer Rechtsverteidigung behindert, greift nicht. Das rückwirkende Inkraftsetzen der Abwassersatzung vom 9. Dezember 2013 ist nicht zu beanstanden.

21 Das hier anzuwendende materielle Recht enthält keine Einschränkung dahin, dass eine Rückwirkung nur für bestimmte Zeiträume zulässig ist. Der Beklagte kann die Voraussetzungen für die Erhebung von Gebühren deshalb auch nachträglich für vergangene Zeiträume herbeiführen, wenn das aus dem Rechtsstaatsgebot abgeleitete Rückwirkungsverbot dem nicht entgegensteht. Eine Heilung unwirksamer kommunaler Abgabesatzungen mit Wirkung für vergangene Zeiträume kann ohne Verletzung des rechtsstaatlich gebotenen Vertrauensschutzes grundsätzlich dann erfolgen, wenn - wie hier - der mit Rückwirkung versehenen Neuregelung in der Vergangenheit gleichartige Regelungsversuche vorausgegangen sind. Ein schutzwürdiges Vertrauen darauf, von einer solchen Abgabe verschont zu werden, kann dann nicht entstehen (BVerfG, Beschl. v. 3. September 2009, NVwZ 2010, 313 f.; BVerwG, Urt. v. 15. April 1983, BVerwGE 67, 129, 132; SächsOVG, Urteile v. 14. Juli 2015 - 5 A 760/11 -, juris Rn. 46, und v. 13. April 2015 - 5 A 670/13 -, juris Rn. 36; jeweils m. w. N., st. Rspr.).

22 Die Abwassersatzung vom 9. Dezember 2013 enthält keine Regelung, die über die in der Abwassersatzung vom 9. Februar 2001 i. d. F. ihrer Änderungssatzungen enthaltenen Regelungen hinaus die Abgabepflichtigen für das hier streitige Veranlagungsjahr belastet. Der Gebührenmaßstab wurde nicht grundlegend geändert. Insbesondere blieb der Begriff der Wohneinheit in § 2 Abs. 2b AbwS 2006-2008 im Wesentlichen unverändert, da er nicht auf einzelne Räume erweitert wurde. Ebenso sind die Grundgebührensätze je Wohneinheit und die Bemessung der Wohneinheitengleichwerte bei nicht zu Wohnzwecken oder gemischt zu Wohn- und

anderen Zwecken genutzten Grundstücken in § 44 AbwS 2006-2008 gleich geblieben. Diese Vorschriften über die Grundgebührenerhebung wurden nunmehr nur hinreichend bestimmt gefasst.

- 23 Insoweit hat der Senat im Normenkontrollurteil vom 9. April 2014 - 5 C 34/12 -, juris Rn. 62 bis 75, zu der zu § 44 AbwS 2006-2008 inhaltsgleichen Vorschrift in § 28 der Neufassung der Abwassersatzung des Beklagten vom 18. März 2010 i. d. F. der 2. Änderungssatzung vom 25. September 2012 und zu der in beiden Satzungen jeweils in § 2 Abs. 2b inhaltsgleich definierten Wohneinheit, wenn auch nicht entscheidungstragend, da 2. Änderungssatzung vom 25. September 2012 aus formellen Gründen aufzuheben war, ausgeführt:

„2. Die durch Art. 1 Nr. 1 2. Änderungssatzung in die Abwassersatzung eingefügten Regelungen des § 2 Abs. 2a und 2b sind hinreichend bestimmt. Das Rechtsstaatsprinzip verlangt, dass Ermächtigungen zur Vornahme belastender Verwaltungsakte nach Inhalt, Gegenstand und Ausmaß hinreichend bestimmt und begrenzt sind, so dass die Eingriffe messbar und im gewissen Umfang für den Betroffenen voraussehbar und berechenbar sind (vgl. BVerfG, Beschl. v. 12. November 1958, BVerfGE 8, 274, 325). Auch Abgabensatzungen müssen dem Bestimmtheitsgebot entsprechen. Insbesondere der Abgabetatbestand, der Maßstab als Bemessungsgrundlage und der Abgabesatz müssen so bestimmt sein, dass das Entstehen und die Höhe der Abgabeschuld für den Abgabepflichtigen zumindest ansatzweise voraussehbar sind. Der Abgabeschuldner soll in die Lage versetzt werden, ohne spezielle Rechts- oder sonstige Kenntnisse aus der Satzung heraus zu erkennen, aus welchem Grunde und unter welchen Voraussetzungen er abgabepflichtig ist (SächsOVG, Urt. v. 7. März 2012 - 5 C 9/10 - Rn. 30 [= juris Rn. 93]; Urt. v. 4 Juli 2012 - 5 C 34/09 - Rn. 103 [= juris Rn. 126]).

Im Abgabenrecht hat das Bestimmtheitsgebot in erster Linie die Funktion, Vorschriften auszuschließen, die in Folge ihrer Unbestimmtheit dem Aufgabenträger die Möglichkeit einer rechtlich nicht hinreichend überprüfbaren willkürlichen Handhabung eröffnen. Dies setzt dem Erfordernis der Bestimmtheit im Abgabenrecht Grenzen und reduziert dieses Erfordernis auf die dem jeweiligen Sachzusammenhang angemessene Bestimmtheit. Ein Verstoß gegen das Bestimmtheitsgebot bei Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe liegt erst dann vor, wenn es wegen der Unbestimmtheit nicht mehr möglich ist, objektive Kriterien zu gewinnen, die eine willkürliche Handhabung durch den Aufgabenträger ausschließen (BVerwG, Beschl. v. 26. Oktober 1989, Buchholz 11 Art. 20 GG Nr. 113). Dies schließt es nicht aus, in der Abgabensatzung unbestimmte Rechtsbegriffe zu verwenden, die nach objektiven Kriterien auszulegen und im vollen Umfang gerichtlich nachprüfbar sind. Die Auslegungsbedürftigkeit einer Vorschrift als solche nimmt dieser nicht die rechtsstaatlich notwendige Bestimmtheit (BVerfG, Beschl. v. 14. März 1967, BVerfGE 21, 209, 215). Der Bestimmtheitsgrundsatz erfordert auch nicht, dass jeder Zweifel über das Auslegungsergebnis ausgeschlossen ist (OVG Schl.-H.,

Urt. v. 19. Mai 2010, KStZ 2010, 211 = juris Rn. 50). Es genügt den Anforderungen an die Bestimmtheit einer Satzungsvorschrift, wenn Auslegungsschwierigkeiten mit herkömmlichen juristischen Methoden bewältigt werden können (ThürOVG, Beschl. v. 12. Juli 2002, NVwZ-RR 2003, 229 = ThürVBl. 2003, 83 = juris Rn. 7; SächsOVG, Urt. v. 4. Juli 2012 - 5 C 34/09 - Rn. 104 [= juris Rn. 127]). Diesen Anforderungen genügen die durch die 2. Änderungssatzung in die Abwassersatzung eingefügten Regelungen des § 2 Abs. 2a und 2b.

a) Nach § 2 Abs. 2a AbwS gilt als Grundstück im Sinne der Satzung - ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung - jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Diese Regelung ist einer Auslegung zugänglich und nicht im Sinne einer generellen Abkehr vom Buchgrundstück als Anknüpfungspunkt für die Gebührenpflicht zu verstehen, sondern lässt eine Abweichung vom Buchgrundstück nur in bestimmten Fallkonstellationen zu, nämlich bei Vorhandensein einer selbständigen wirtschaftlichen Einheit. Mit dem Begriff des Grundbesitzes ist das Eigentum an einem Grundstück gemeint; die Gebäuhenschuld wird dem Eigentümer des Grundstücks zugewiesen. Nach § 2 Abs. 2a AbwS ist grundsätzlich das Buchgrundstück maßgeblich, wenn es einer eigenständigen Nutzung unterliegt. Lediglich dann, wenn mehrere Buchgrundstücke wirtschaftlich als Einheit genutzt werden, zum Beispiel bei Überbauung, ist für diese gemeinsam eine einheitliche Gebühr festzusetzen.

b) Nach § 2 Abs. 2b AbwS gilt als Wohneinheit ein nach außen abgeschlossener Raum, welcher einen eigenen Eingang vom Freien, von einem Treppenraum, Flur o. ä. hat, unabhängig von seiner derzeitigen Ausstattung und dem Sinn und Grunde nach Wohnzwecken zu dienen bestimmt ist. Auch wenn die Formulierung ungeschickt ist, weil das Wort „und“ vor „unabhängig“ hätte gesetzt werden müssen, ist noch erkennbar, welche Anforderungen an eine Wohneinheit gestellt werden. Ein Raum ist eine Wohneinheit, wenn er nach außen abgeschlossen ist, über einen eigenständigen Zugang verfügt und Wohnzwecken dienen soll. Auf die von der Antragstellerin genannten Zimmer in Wohngemeinschaften und Altenpflegeheimen (sofern diese nicht als Appartement-Anlagen ausgestaltet sind) trifft dies schon deshalb nicht zu, weil sie regelmäßig über keinen eigenständigen Eingang, der sicher verschließbar ist, verfügen, sondern nur über den Gemeinschaftsflur durch Türen, die nicht sicher zu verschließen sind, erreichbar sind. Eine wohnungsinterne Diele und ein wohnungsinterner Flur vermitteln keinen eigenen Eingang i. S. v. § 2 Abs. 2b AbwS. Auch fallen Räume ohne Trink- und Abwasseranschluss nicht unter die Vorschrift, weil sie dem Sinn und Grunde nach nicht zum Wohnen bestimmt sind. Auf Zimmer in Hotels und Pensionen ist § 2 Abs. 2b AbwS nicht anwendbar, weil diese nicht dauerhaft zu Wohnzwecken bestimmt sind, sondern gewerblich genutzt werden. Betriebe des Beherbergungsgewerbes sind Gewerbebetriebe. Für das Baurecht ergibt sich dies z. B. aus §§ 3 Abs. 1 und 2 sowie Abs. 3 Nr. 1, 4 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 BauNVO. Im Abgabenrecht gilt nichts anderes. Für öffentliche, gewerbliche und gemischt genutzte Grundstücke ist der Begriff der Wohneinheit indes nicht maßgebend; es erfolgt gemäß § 28 Abs. 4 Satz 1 AbwS auf der Grundlage des Abwasseranfalls pro Jahr eine Umrechnung in Wohneinheiten nach Wohneinheitengleichwerten.

3. Die Regelung in dem durch Art. 1 Nr. 2 2. Änderungssatzung geänderten § 28 AbwS ist ebenfalls hinreichend bestimmt.

a) Die frühere Fassung des § 28 AbwS wurde durch Urteil des Senats vom 4. Juli 2012 - 5 C 34/09 - für unwirksam erklärt, weil der dort verwendete Begriff der Abgabestelle nicht hinreichend bestimmt war, der Begriff WEGW nicht erklärt wurde und nicht ersichtlich war, ob Anknüpfungspunkt für die Gebührenberechnung das Grundstück oder das auf ihm befindliche Gebäude oder Bauwerk war. Diese Fehler sind in der Neufassung des § 28 Abs. 4 AbwS nicht mehr enthalten. Die Abgabestelle ist nicht mehr maßgeblich und es wird bereits durch § 28 Abs. 1 deutlich, dass Anknüpfungspunkt das Grundstück ist. Der Begriff des Wohneinheitengleichwertes - WE-GW - wird in § 28 Abs. 4 Satz 1 näher definiert.

b) Die einzelnen Regelungen des § 28 AbwS sind teilweise kumulativ und zum Teil alternativ anzuwenden. Es ist jedoch ein Sinnzusammenhang erkennbar. Aus dem Zusammenwirken der Regelung in § 28 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4 ergibt sich, dass grundsätzlich für jeden Trinkwasseranschluss eine Grundgebühr zu erheben ist. Mehrere Grundgebühren werden erhoben, wenn mehrere Wohneinheiten an einen Anschluss angeschlossen sind oder wenn bei einer gewerblichen oder gemischten Grundstücksnutzung Abwassermengen anfallen, die ihrem Umfang nach den Abwassermengen mehrerer Wohneinheiten entsprechen.

c) Die Regelung § 28 Abs. 4 und Abs. 5 AbwS i. d. F. der 2. Änderungssatzung genügt den Bestimmtheitsanforderungen in Bezug auf Grundstücke, welche die öffentliche Wasserversorgung vollumfänglich oder gar nicht nutzen.

Bei öffentlichen, gewerblichen und anderen Grundstücken, in denen sich keine Wohneinheiten befinden, bemisst sich die Grundgebühr nach dem Abwasseranfall. Der Abwasseranfall wird auf Grundgebühren umgerechnet, indem 100 cbm jeweils als eine Wohneinheit gelten. Es wird also für jede angefangene 100 cbm Abwasser eine Grundgebühr von 5,00 € bzw. 3,50 € erhoben. Die Abwassermenge ist für § 22 Abs. 1 AbwS, d. h. die Mengengebühr, in § 23 Abs. 1 AbwS definiert; sie entspricht bei öffentlicher Wasserversorgung dem Wasserverbrauch, ansonsten der entnommenen Wassermenge, jeweils zuzüglich des als Brauchwasser genutzten Niederschlagswassers. Diese Definition der Abwassermenge kann entsprechend zur Bestimmung der Begriffe „Abwasseranfall“ in § 28 Abs. 4 Satz 2 sowie „Verbrauch“ in Satz 3 der AbwS i. d. F. d. 2. Änderungssatzung herangezogen werden. § 28 Abs. 4 AbwS enthält keine Definition der Begriffe und eine Heranziehung der Definition in § 23 AbwS erscheint sachgerecht.

Bei Grundstücken, die zu gemischten Zwecken (Wohnen und andere Zwecke) genutzt werden, entsteht für die auf ihnen befindlichen Wohneinheiten eine Grundgebühr nach § 28 Abs. 2 oder Abs. 3 AbwS. Zur Berechnung einer Grundgebühr für die nicht Wohnzwecken dienende Grundstücksnutzung ist das auf dem Grundstück angefallene Abwasser zugrunde zu legen. Nach § 28 Abs. 4 Satz 2 AbwS werden hiervon für jede Wohneinheit höchstens 100 cbm in Ansatz

gebracht. Die verbleibende Abwassermenge wird nach § 28 Abs. 4 Satz 3 AbwS der gewerblichen Nutzung zugeordnet und in Wohneinheitengleichwerte und damit nach Maßgabe von § 28 Abs. 4 Satz 2 AbwS in Wohneinheiten umgerechnet. Die in § 28 Abs. 4 Satz 2 AbwS enthaltene Formulierung „höchstens“ ist so zu verstehen, dass dann, wenn die Abwassermenge weniger als 100 cbm beträgt, diese der Wohneinheit zugerechnet und keine zusätzliche Grundgebühr erhoben wird. Aus der Formulierung „in Ansatz gebracht“ folgt, dass auch bei gemischt genutzten Grundstücken eine Grundgebühr für die Wohnnutzung (§ 28 Abs. 2 oder 3 AbwS) erhoben wird und - bei zusätzlichem Abwasseranfall - noch eine oder mehrere weitere Grundgebühr(en) nach § 28 Abs. 4 AbwS. Hiermit ist keine Privilegierung der Eigentümer gemischt genutzter Grundstücke verbunden, da für jede Wohneinheit und für die überschießende sonstige Nutzung eine oder mehrere Grundgebühr(en) erhoben werden.

Für Grundstücke, die ausschließlich eine nichtöffentliche Wasserversorgung nutzen, gelten nach § 28 Abs. 5 AbwS die Absätze 2 bis 4 entsprechend. Dies begegnet auch insoweit keinen Bedenken, wie in Absatz 4 auf die angefallene Abwassermenge abgestellt wird. Maßgeblich ist auch hier der Trinkwasserbezug. Die Abwassermenge bemisst sich bei nichtöffentlicher Trink- und Brauchwasserversorgung entsprechend § 23 Abs. 1 Nr. 2 AbwS nach der entnommenen Wassermenge.

d) Die Vorschrift des § 28 Abs. 4 AbwS i. d. F. d. 2. Änderungssatzung ist auch im Hinblick auf diejenigen Grundstücke, die teilweise eine nichtöffentliche Wasserversorgung nutzen, hinreichend bestimmt.

Sie gilt für alle Grundstücke, die teilweise eine nichtöffentliche Wasserversorgung nutzen, nicht nur für öffentliche, gewerbliche, anderweitig genutzte oder gemischt genutzte Grundstücke dieser Gruppe. Dies ergibt sich aus dem Wortlaut des § 28 Abs. 4 AbwS („andere Grundstücke, in denen sich keine Wohneinheiten (WE) befinden ... oder die teilweise eine nichtöffentliche Wasserversorgung nutzen“). Soweit für diese Grundstücke ausschließlich die angefallene Abwassermenge zu berücksichtigen ist, geht hiermit keine Privilegierung der teilweise die nichtöffentliche Wasserversorgung nutzenden Grundstücke einher. Der Abwasseranfall von 100 cbm entspricht nach dem Willen des Satzungsgebers typischerweise dem einer Wohneinheit. Entsprechend § 23 Abs. 1 Nr. 1 und 2 AbwS ist der Trinkwasserverbrauch aus dem öffentlichen Anschluss und der nichtöffentlichen Versorgung zuzüglich des als Brauchwasser genutzten Niederschlagswassers zu berücksichtigen.

4. Entgegen der Auffassung der Antragstellerin bestehen keine Ermessensspielräume bei der Festsetzung der Grundgebühr. Auch verstößt es nicht gegen das Äquivalenzprinzip, dass § 28 Abs. 4 AbwS von einem Abwasseranfall von 100 cbm im Jahr pro Wohneinheit ausgeht. Dem Satzungsgeber steht es zu, insoweit Pauschalierungen vorzunehmen und eine Regelung zu wählen, die praktikabel ist (SächsOVG, Urt. v. 18. Dezember 2013 - 5 D 18/07 -, Rn. 370). Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass der Antragsgegner den Abwasseranfall in Wohneinheiten deutlich zu hoch eingeschätzt hat. Er hat sich vielmehr nach statistischen Angaben gerichtet,

welche die Realität annähernd widerspiegeln. Der Antragsgegner hat in der mündlichen Verhandlung dargelegt, dass das Statistische Bundesamt von einem jährlichen Abwasseranfall von 46 cbm pro Person ausgeht. Es erscheint sachdienlich, sich an einem Wert zu orientieren, der einem Zweipersonenhaushalt entspricht. Nach den Angaben des Statistischen Landesamtes Sachsen betrug in Sachsen die durchschnittliche Haushaltsgröße im Jahr 2012 1,9 Personen je Haushalt (www.statistik.sachsen.de; Veröffentlichungen des Statistischen Landesamtes des Freistaates Sachsen 2014, Seite 4). Der Satzungsgeber kann deshalb pauschalierend von 100 cbm ausgehen.“

- 24 Daran hält der Senat auch für die inhaltsgleichen Regelungen in § 2 Abs. 2b i. V. m. § 44 AbwS 2006-2008 fest. Die Einwände der Klägerin dagegen geben keinen Anlass, davon abzuweichen. § 2 Abs. 2b AbwS 2006-2008 enthält danach eine hinreichend klare Definition der Wohneinheit, auch wenn die Definition auf nach außen abgeschlossene Räume mit separatem Eingang ins Freie oder in ein Treppenhaus abstellt.
- 25 Zudem ist in der Rechtsprechung des Senats geklärt, dass der Grundgebührenmaßstab nach Wohneinheiten und umgerechneten Einheiten für anders genutzte Grundstücke, wie hier über Wohneinheiten und -gleichwerte, im Bereich der Abwasserentsorgung angesichts des weiten Gestaltungsspielraums des Satzungsgebers bei der Auswahl des Gebührenmaßstabes grundsätzlich ein tauglicher Verteilungsmaßstab für die fixen Vorhaltekosten ist, die für die Inanspruchnahme der Lieferungs- bzw. Betriebsbereitschaft der öffentlichen Einrichtung entstehen (ausführlich m. w. N.: SächsOVG, Urt. v. 7. März 2012 - 5 C 9/10 -, juris Rn. 96 ff.). Dies entspricht auch § 14 Abs. 1 Satz 3 SächsKAG, wonach für die fixen Vorhaltekosten unabhängig vom Umfang der tatsächlichen Inanspruchnahme angemessene Grundgebühren erhoben werden können.
- 26 Der Bemessung der Grundgebühr nach Wohneinheiten und -gleichwerten steht nicht entgegen, dass die Grundgebühr vom Grundstückseigentümer für sein Grundstück erhoben wird, das dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegt (§ 3, § 40 Abs. 1, § 44 Abs. 1 AbwS 2006-2008). Denn die Zahl der Wohneinheiten und -gleichwerte auf einem Grundstück bestimmt hinreichend wirklichkeitsnah das Ausmaß der wahrscheinlichen Inanspruchnahme der Lieferungs- bzw. Betriebsbereitschaft der öffentlichen Einrichtung von diesem Grundstück aus und ist deshalb ein sachgerechtes Differenzierungskriterium zur Verteilung der fixen Vorhaltekosten auf die an die

öffentliche Einrichtung angeschlossenen Grundstücke. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Vorhaltekosten nicht lediglich für den bloßen Abwasseranschluss anfallen, sondern für das Bereitstellen und das ständige Vorhalten der Gesamteinrichtung in einem Umfang, welcher der möglichen Inanspruchnahme der Gesamteinrichtung entspricht (BVerwG, Beschl. v. 28. August 2008 - 9 B 40.08 -, juris Rn. 5 a. E.). Es ist daher unrichtig, wenn die Klägerin behauptet, die Zahl der Wohneinheiten habe keinen Einfluss auf die Vorhalteleistung, die zudem auf die Rohrleitung am Übergabepunkt zur öffentlichen Abwasserleitung begrenzt sei. Dass der Grundstückseigentümer für die Abwasserleitung auf seinem Grundstück selbst unterhaltungspflichtig ist, wie die Klägerin weiter vorträgt, ist mithin für die Höhe der fixen Vorhaltekosten der Gesamteinrichtung und deren sachgerechte Verteilung auf angeschlossenen Grundstücke ohne Belang.

- 27 Vor diesem Hintergrund ist der Beklagte auch gehalten, für leerstehende Wohneinheiten eine Grundgebühr zu erheben, so dass er die frühere Befreiungsvorschrift in § 44 Abs. 3 AbwS zu Recht abgeschafft hat. Der Senat ist von der Unzulässigkeit einer solchen Gebührenbefreiung bisher, ohne darauf näher einzugehen, ausgegangen (SächsOVG, Urt. v. 7. März 2012 - 5 C 9/10 -, juris Rn. 113/114). Daran ist festzuhalten, weil für leerstehende Wohneinheiten in der Regel keine anderen fixen Vorhaltekosten anfallen als für bewohnte Wohneinheiten. Grundgebühren werden, wie ausgeführt, für die Inanspruchnahme der Lieferungs- bzw. Betriebsbereitschaft der öffentlichen Einrichtung und nicht für die tatsächliche Inanspruchnahme der Versorgungsleistung erhoben. Die Grundgebühr hat sich folglich nicht am tatsächlichen Abwasseranfall auf dem Grundstück zu orientieren, sondern am möglichen Abwasseranfall, für den die Betriebsbereitschaft vorgehalten werden muss. Auch unbewohnte Wohngrundstücke nehmen somit je nach Bebauung und Nutzungsmöglichkeit Vorhalteleistungen in Anspruch, weil der Gebührenpflichtige die Wohnnutzung jederzeit wieder aufnehmen oder ausweiten und damit sofort den Anspruch auf Abwasserabnahme wieder erwerben kann (vgl. OVG LSA, Urt. v. 14. April 2008 - 4 L 181/07 -, juris Rn. 24/25, das folgerichtig auch eine niedrigere Grundgebühr für leerstehende Wohnungen für gleichheitswidrig hält, nachgehend bestätigt durch BVerwG, Beschl. v. 28. August 2008 - 9 B 42.08 -, juris Rn. 5; ebenso zu Abfallgebühren: OVG M-V, Urt. v. 12. März 2003 - 4 K 7/01 -, juris Rn. 29 a. E.).

- 28 Ein offenkundiges Missverhältnis der öffentlichen (Vorhalte-)Leistung zur Grundgebühr besteht daher bei Wohnungsleerstand nicht. Ebenso wenig greift die Grundgebührenpflicht für leerstehende Wohneinheiten in das Eigentumsrecht des Grundstückseigentümers ein. Es steht ihm frei, wie er sein Grundstück nutzt, wie viele Wasserentnahmestellen er darauf unterhält und wie er diese organisiert. Entscheidet er sich aber, auf seinem an die öffentliche Abwassereinrichtung angeschlossenen Grundstück eine bestimmte Zahl von Wohneinheiten einzurichten oder beizubehalten, selbst wenn sie ungenutzt sind, zwingt er den Träger der öffentlichen Einrichtung wegen dessen Abnahmepflicht (vgl. § 3 Abs. 1 AbwS 2006-2008, wonach jeder Grundstückseigentümer berechtigt ist, die öffentlichen Abwasseranlagen zu benutzen), in diesem Umfang eine Lieferungs- bzw. Betriebsbereitschaft der Gesamteinrichtung vorzuhalten, die ihm der Einrichtungsträger folgerichtig mit der Grundgebühr in Rechnung stellen kann.
- 29 Die vom Verwaltungsgericht erwähnte ungenaue Bezeichnung von Abgabenschuldner und -objekt im Gebührenbescheid sieht der Senat nicht. Zwar enthält das Adressfeld des Bescheids vom 31. Januar 2008 nur die Bezeichnung „Wohnungsgenossenschaft e. G.“ ohne die Ortsangabe im Namen der Klägerin. Auch wird ihr Grundstück als Abgabenobjekt nur mit Straße und erster Hausnummer statt mit allen Hausnummern bezeichnet. Da aber die Anschrift der Klägerin einschließlich der Ortsangabe in der Adresse ansonsten offensichtlich zutreffend war, wie ihr Widerspruch dagegen vom 26. Februar 2008 zeigt, und das Abgabenobjekt neben Straße und erster Hausnummer auch mit der Bezeichnung „49 WE“ näher umschrieben wurde, konnte bei der Klägerin kein Zweifel darüber aufkommen, dass der Gebührenbescheid an sie als Grundstückseigentümerin gerichtet und das Grundstück insgesamt mit allen seinen 49 Wohneinheiten erfasst werden sollte. Dementsprechend hat die Klägerin auch Widerspruch erhoben, ohne dergleichen zu rügen. Zudem wurden Abgabenschuldner und -objekt im Widerspruchsbescheid ordnungsgemäß bezeichnet. Sonstige Mängel des Gebührenbescheids vom 31. Januar 2008 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 13. Oktober 2008 sind weder vorgetragen noch sonst ersichtlich, so dass vorliegend kein Grund besteht, die angefochtene Grundgebührenfestsetzung aufzuheben.

- 30 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, die zur vorläufigen Vollstreckbarkeit auf § 167 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 10, § 711 ZPO.
- 31 Die Revision ist nicht zuzulassen, weil kein Fall des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung und der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden. In Rechtstreitigkeiten aus dem Beamtenverhältnis und Disziplinarrecht kann auch die Abweichung des Urteils von einer Entscheidung eines anderen Obergerverwaltungsgerichts vorgetragen werden, wenn es auf diese Abweichung beruht, solange eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in der Rechtsfrage nicht ergangen ist.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines

solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:

Munzinger

Döpelheuer

Tischer

Beschluss

- 32 Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird gemäß § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 sowie § 52 Abs. 3 Satz 1 GKG auf

2.940,00 €

festgesetzt.

- 33 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:

Munzinger

Döpelheuer

Tischer